

RS Vwgh 1986/7/15 84/07/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §52;

ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Ein forsttechnisches Gutachten bietet für eine Interessenabwägung dann keine ausreichende Grundlage, wenn es für die Bewilligung lediglich deswegen eingetreten war, weil ein öffentliches Interesse aus raumplanerischer Sicht bestehe und mit der Rodung angrenzende Waldflächen nicht beeinträchtigt würden. (Hinweis auf E vom 28.6.1978, 0378/78)

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984070009.X03

Im RIS seit

21.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at